

Amtsblatt der Stadt *Schleusingen*



SCHLEUSINGEN
DIE GRAFEN
DER BERGSEE
DIE BIOSPHÄRE

und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau, und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

**Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen
und Ortsteile**

1. Ausgabe 2023

27. Januar 2023



FREIWILLIGE FEUERWEHR SCHLEUSINGEN



Notfallplanung der Stadt Schleusingen



LANGANHALTENDER STROMAUSFALL – VORSORGE UND SELBSTHILFE



Stand: Januar 2023

Heute inliegend zum Herausnehmen die Broschüre
„Notfallplan der Stadt Schleusingen -
Langanhaltender Stromausfall - Vorsorge und Selbsthilfe“

Aktuelles aus der Tourist Info

Anlässlich der Doppel WM im Biathlon und Rennrodeln vom 27. Januar 2023 bis 19. Februar 2023 präsentieren sich die Städte des geplanten Oberzentrums mit einem gemeinsamen Info Stand in Oberhof.

Dabei werden Mitarbeiter der Tourist Informationen der Städte Oberhof, Suhl, Zella-Mehlis und Schleusingen nicht nur über die Angebote der jeweiligen Orte, sondern auch zu den Themen des Oberzentrums informieren.

Aus diesem Grund ist die Tourist Info in Schleusingen im Zeitraum vom 30. Januar 2023 bis 6. Februar 2023 eingeschränkt bis 15:00 Uhr geöffnet.

Freitag, den 3. Februar 2023 sowie Samstag, den 4. Februar 2023 bleibt die Tourist Info geschlossen.

Besuchen Sie uns doch an diesen Tagen gerne in Oberhof!

Während des WM Zeitraumes gibt es auch in Schleusingen einiges zu erleben. Das Naturhistorische Museum Schloss Bertholdsburg bietet ein tolles Familienprogramm rund um winterliche Themen an. Auch im Roten Ochsen gibt es Spannendes: am 09.02.2023 findet eine Lesung mit musikalischer Begleitung statt. Gelesen wird „Die Adlerfibel“ von Iris Fleischhauer. Tickets sind in der Tourist Info und an der Abendkasse erhältlich.

Veranstaltungen zur Doppel-WM in Oberhof 2023

In Oberhof geht es diesen Winter hoch her. Gleich zwei Weltmeisterschaften finden zwischen 23.01. und 19.02.2023 statt. Während die Sportler im Eiskanal und auf Skiern ihr Bestes geben, nehmen wir mit verschiedenen Familienprogrammen den Winter an sich genauer unter die Lupe:

Mo 30. Januar 2023 10.30 - 12.00 Uhr	Familienprogramm: Schneeflöckchen, Weißbröckchen Wasser in seiner künstlerischsten Form Für Biathlon und Rodeln sind Schnee und Eis unerlässlich. Erfahren Sie wie Schneeflocken entstehen und gestalten Sie selbst auf verschiedene Art und Weise einzigartige Schneeflocken.	
	Kosten:	Kinder 5,- €
		Erwachsene 10,- €
Do 09. Februar 2023 10.30 - 12.00 Uhr	Familienprogramm: Tiere des Thüringer Waldes im Winter Während wir uns bei winterlichen Temperaturen dick einummeln haben Tiere ganz unterschiedliche Strategien, wie sie mit den kalten Temperaturen umgehen. Für unsere gefiederten Freunde bauen wir gemeinsam ein Futterhäuschen, das natürlich mit nach Hause genommen werden darf.	
	Kosten:	Kinder 5,- €
		Erwachsene 10,- €
Mo 13. Februar 2023 10.30 - 12.00 Uhr	Familienprogramm: Schätze tief unter'm Schnee Der Thüringer Wald und seine Mineralgesteine Was haben Schneeflocken und Minerale gemeinsam? Genau, Kristalle. In unserer Ausstellung erleben Sie, welche wunderbaren Formen und Farben aus einzelnen Kristallen entstehen können. Im Anschluss können Sie mit kleinen Edelsteinchen kreativ werden.	
	Kosten:	Kinder 5,- €
		Erwachsene 10,- €

Diese Veranstaltungen finden in Kooperation mit der Touristinformation Schleusingen und dem MuseumsNetzwerk Süd e.V. statt.

Naturhistorisches Museum Schloss Bertholdsburg Schleusingen
Burgstraße 6, 98553 Schleusingen - Tel./Fax: 036841-5310/531225
E-mail: info@museum-schleusingen.de -
Internet: www.museum-schleusingen.de
Verantwortlich: Dr. Ralf Werneburg

Treffpunkt ist jeweils um 10.30 Uhr im Burghof. Für die Teilnahme wird telefonisch um Voranmeldung gebeten (Teilnehmerzahl begrenzt) unter: 036841/5310 oder per E-Mail: service@museum-schleusingen.de

Aktuelles

Gratulationen



Foto: Stadtverwaltung

Am 22.12.2022 feierten die Eheleute Schaumburg aus Schleusingen ihre Diamante Hochzeit. Hierzu gratulierte der Bürgermeister, André Henneberg, recht herzlich.



Foto: Stadtverwaltung

Am 29.12.2022 konnten die Eheleute Fritz in Fischbach ihre Diamantene Hochzeit feiern. Herzliche Glückwünsche überbrachten Frau Köhler vom Landratsamt Hildburghausen und der Hauptamtsleiter Herr Fleischmann.

Rückgabe von geliehenen Büchern

Die Leser der Bibliothek Hinternah werden gebeten, die sich in ihrem Besitz befindlichen ausgeliehenen Bücher in der Bibliothek Schleusingen abzugeben. Aktuell fehlen noch eine Vielzahl von Leihgaben der Kreisbibliothek Hildburghausen.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse der 35. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 10.01.2023

Beschluss Nr. HA 001/35/2023
Sitzungsdatum: 10.01.2023
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.11.2022 - öffentlicher Teil
Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 34. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 01.11.2022.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. HA 003/35/2023
Sitzungsdatum: 10.01.2023
Beratung zum Haushaltsplan 2023
Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen empfiehlt dem Stadtrat, das Schwimmbad Schleusingerneundorf nicht im Haushaltsplan 2023 aufzunehmen.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss Nr. HA 002/35/2023
Sitzungsdatum: 10.01.2023
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.11.2022 - nichtöffentlicher Teil
Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 34. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 01.11.2022.
gez. André Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung von Landschaftspflegemaßnahmen

Im „Rossbachtal“ und „Ilmengrund“ bei Breitenbach - Eigentümergebrauch

Betroffene Flächen im „Rossbachtal“: Gemarkung Breitenbach - Flur 13 - Flurstücke 3/1, 5 und 36/6

Betroffene Flächen im „Ilmengrund“: Gemarkung Breitenbach - Flur 14 - Flurstücke 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/3, 17/1, 18/2, 39, 40, 56 und 57

Der Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e.V. beabsichtigt in zwei Talzügen bei Breitenbach Landschaftspflegemaßnahmen durchzuführen zu lassen. Die geplanten Maßnahmen im „Rossbachtal“ und „Ilmengrund“ umfassen umfangreiche Instandsetzungen durch Entbuschungen und Sturmholzbeseitigungen auf den o.g. Flurstücken und sind Teil des Projektes „Blüten- und insektenreiche Bergwiesen im Naturpark Thüringer Wald“ im Rahmen des Sonderfonds Insektenschutz in Thüringen, finanziert durch den Freistaat Thüringen und aus Mitteln der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) im Sonderrahmenplan Insektenschutz der Europäischen Union. Sie dienen dem Erhalt und der langfristigen Pflege der naturschutzfachlich wertvollen Bergwiesenkomplexe und werden im Zeitraum bis Ende 2023 erfolgen.
Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Flurstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Von der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 Abs. 2 BNatSchG).
Da die Eigentümer der o.g. betroffenen Flurstücke nicht ermittelt werden konnten, erfolgt die Information der Betroffenen durch öffentliche Bekanntmachung. Diese erhalten hiermit die Möglichkeit, ihren Eigentumsbezug festzustellen und bei den unten genannten Stellen glaubhaft zu machen.

Bitte teilen Sie den genannten Stellen innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Zustellung mögliche Hinweise oder Einwände schriftlich mit.
Für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten entstehen aufgrund der Durchführung der Pflegemaßnahmen keinerlei Verbindlichkeiten, Kosten oder andere Verpflichtungen.
Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

Landratsamt
Hildburghausen
Amt für Umwelt und
Abfallwirtschaft
SG Untere Naturschutzbehörde
Ansprechpartnerin Frau Frank
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen

Landschaftspflegeverband
Thüringer Wald e.V.
Rennsteigstraße 18
98673 Eisfeld
OT Friedrichshöhe
Ansprechpartnerin Frau Ehmig
Tel.: 036704 80597
E-Mail:
m.ehmig@lpv-thueringer-wald.de

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro

- | | | |
|----|--|--|
| 7. | Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maultiere, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Ende des amtlichen Teiles

Vereinsnachrichten

Jagdgenossenschaft Ratscher Heckengereuth

Die Jagdgenossenschaft Ratscher/Heckengereuth führt am 31.03.2023 ihre nicht öffentliche Jagdjahreshauptversammlung im Vereinshaus in Ratscher durch. Beginn ist um 19.00 Uhr.

Auf der Tagesordnung stehen der Rechenschaftsbericht, Kassenbericht, Bericht der Revisionskommission, Bericht des Jagdpächters, Diskussion und Beschlussfassungen.

Alle Besitzer von bejagbaren Flächen in der Flur Ratscher/Heckengereuth sind herzlich eingeladen.

Walter Filster
Jagdvorsteher

Gemeinschaftsempfangsanlage Waldau

Einladung

Hiermit laden wir Sie ganz herzlich zu unserer Mitgliederversammlung

am 08.02.2023 um 18.30 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus
in Waldau

ein.

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht für 2022 durch den Vorsitzenden Herrn Kriegling
2. Kassenbericht 2022
3. Bericht der Revisionskommission durch Frau Hertel
4. Fragen der Mitglieder zu den 3 Berichten und Anfragen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des neuen Vorstandes der GEA; (der bisherige Vorstand kandidiert nicht erneut)
7. Sonstiges

Die Teilnahme an dieser Mitgliederversammlung ist für die Wahl des neuen Vorstandes unbedingt zu ermöglichen. Deshalb auch die persönliche Einladung an jedes Mitglied. Sollte in Ausnahmefällen die Teilnahme nicht möglich sein, bitten wir die Entschuldigung bis 06.02.2023 an Roland Kriegling, Lindenplatz 3; Tel. 60669 oder 01716252324 bzw. r.kriegling@web.de mitzuteilen.

Anlage: Einzahlungsbeleg für Mitgliedsbeitrag 2023; Termin 31.03.2023

Vorsitzender der GEA

Veranstaltungen

Veranstaltungen im Februar und März 2023

04.02.- 05.02.2023	28. Int. Schlittenhunderennen in Frauenwald Dt. Meisterschaft Sprint 2023, (SSCT - Schlittenhundesportclub Thüringen e.V.)
04.02.2023	19:33 Uhr Büttensabend SCC Slusia 36. Saison, Saal im Reha Zentrum Schleusingen
11.02.2023	14:00 Uhr Kinderfasching SCC Slusia, Saal im Reha Zentrum Schleusingen
11.02.2023	20:11 Uhr Faschingsaufaktveranstaltung SCC Slusia, Saal im Reha Zentrum Schleusingen
12.03.2023	Frauentagsfeier Waldau
18.03.2023	Tanz in den Frühling, Saal im Reha Zentrum Schleusingen Ein rauschender Frühlingsball organisiert von den Lions Schleusingen, mit Programm, Show Tanz und Tanzeinlagen aus der Tanzgalerie Suhl. Kulinarisch unterstützt von dem Restaurant „Teutsche Schule“.

Brandtsköppshaus Hinternah

Das Brandtsköppshaus-Team möchte Sie auf die nächsten Veranstaltungen in und um das Bauernhaus Hinternah informieren.

Monat Februar

16.02.2023 19:30 Uhr Filmabend „Monsieur Claude und sein großes Fest“ Teil 3

Eine Überraschungsparty wird von den Töchtern Claude's zum 40. Hochzeitstag der Eltern veranstaltet. Es wird turbulent im Hause von Claude und Marie Verneuil, denn die Eltern der Schwiegersöhne sind mit von der Party. Eben eine lustige Komödie erwartet uns.

Monat März

16.03.2023 19:30 Uhr Filmabend „Augenblicke 2023“ Kurzfilme
Die Auswahl der Filme erfolgte durch die Deutsche Bischofskonferenz. Die ausgewählten Filme zeigen aktuelle Themen, die uns Menschen gerade in der heutigen Zeit beschäftigen - Kriege, Umweltkrisen, aber sie lassen uns auch Freuen und Schmunzeln.

25.03.2023 14:00 bis 16:00 Uhr

Gemeinsames Schmücken unseres Osterbaumes mit den Kindern von Schule und Kindertagesstätte und allen die Freude haben, den Frühling mit bunter Eiervielfalt zu begrüßen. Geplant sind Spiele für die Kinder „Rund um das Ei“. Der Osterhase hat probeweise auch die ersten Süßigkeiten versteckt.

Für die „Großen“ wird es Kaffee und Kuchen geben.

Weitere Informationen können Sie auch unserer Homepage entnehmen.
www.brandtskoepshaus.de

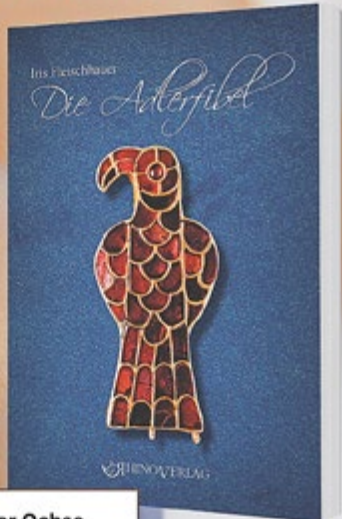
Buchlesung

mit musikalischer Begleitung

Iris Fleischhauer



Die Adlerfibel



Ort: Künstlerhof Roter Ochse Schleusingen

Datum: 09.02.2023

Uhrzeit: um 18:00 Uhr

Karten erhältlich an der Touristinformation Schleusingen oder unter provinzkultur.de





Sonstiges

Fäkalienabfuhr 2023



Der ZWAS gibt hiermit die Fäkalienabfuhrtermine der Stadt Schleusingen einschließlich der Ortsteile bekannt.
Der Entsorgungszyklus richtet sich nach der Grubengröße und den daran angeschlossenen Personen. Im Bedarfsfall sind 2 bzw. 3 mal jährliche Entsorgungen erforderlich.

Stadt/Gemeinde	Termine Entsorgungszyklus					
	1 mal jährlich	2 mal jährlich		3 mal jährlich		
	Regelentsorgung	Termin 1	Termin 2	Termin 1	Termin 2	Termin 3
Schleusingen	21.06.-28.06.	16.03.-21.03.	16.09.-21.09.	24.02.-03.03.	19.06.-29.06.	23.10.-01.11.
Gethles	04.10.-06.10.	07.03.-09.03.	04.09.-06.09.	24.02.-03.03.	19.06.-29.06.	04.10.-06.10.
Rappelsdorf	09.10.-11.10.	07.03.-09.03.	04.09.-06.09.			
Gottfriedsberg	12.10.-13.10.					
Geisenhöhn	16.10.-17.10.	07.03.-09.03.	04.09.-06.09.	24.02.-03.03.	19.06.-29.06.	16.10.-17.10.
Ratscher/Heckeng.	18.10.-23.10.	07.03.-09.03.	04.09.-06.09.			
Fischbach	24.10.-25.10.	07.03.-09.03.	04.09.-06.09.			
Hinternah	04.07.-21.07.	27.03.-29.03.	29.09.-05.10.	24.02.-03.03.	19.06.-29.06.	23.10.-01.11.
Silbach	29.06.-30.06.					
Schleu-Neu	24.07.-31.07.	27.03.-29.03.	29.09.-05.10.	24.02.-03.03.	19.06.-29.06.	23.10.-01.11.
Erlau	13.04.-19.04.	30.03.-31.03.	28.08.-05.09.			
St. Kilian	20.04.-24.04.	30.03.-31.03.	28.08.-05.09.			
Breitenbach	25.04.-05.05.	03.03.-07.03.	06.09.-08.09.	24.02.-03.03.	19.06.-29.06.	23.10.-01.11.
Hirschbach	07.05.-10.05.	03.03.-07.03.	06.09.-08.09.			
Altendambach	15.06.-20.06.	16.03.-21.03.	16.09.-21.09.			

Es wird gebeten, den Zugang zu den Grundstückskläranlagen im Entsorgungszeitraum zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Entsorgungstermine durch den Grundstückseigentümer bitten wir um individuelle Terminvereinbarung. Mehrere Anfahrten der Entsorgungsfirma, welche vom Grundstückseigentümer verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt. Gegenüber Grundstückseigentümern, die Ihrer Entsorgungspflicht nicht nachkommen, können Zwangsgelder festgesetzt werden.

Die operative Fäkalschlammentsorgung aus Gartenanlagen erfolgt vorrangig im Zeitraum 01.05.-30.09.2023, aus vollbiologischen Kleinkläranagen im Zeitraum 01.03.-01.12.2023.
Als Ansprechpartner steht allen Kunden der Fäkalschlammentsorgung unser Bereich Abwasser, Tel. 036846/6830, zur Verfügung.
gez. L. Bach (Verbandsvorsitzende)

Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian
Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil:** Stadt Schleusingen, Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.
Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



FREIWILLIGE FEUERWEHR SCHLEUSINGEN



Notfallplanung der Stadt Schleusingen

LANGANHALTENDER STROMAUSFALL – VORSORGE UND SELBSTHILFE

Stand: Januar 2023





WAS TUN, WENN DIE LICHTER AUSGEHEN?

Haushalte in Deutschland müssen im Jahr durchschnittlich nur wenige Minuten auf Strom verzichten. Damit zählt die Stromversorgung in Deutschland zu den europaweit sichersten. Dennoch kann das Risiko eines langanhaltenden Stromausfalls nicht ausgeschlossen werden, wie ein durch einen plötzlichen Wintereinbruch Ende 2005 bedingter tagelanger Stromausfall im Münsterland oder der Stromausfall im Februar 2019 in Berlin-Köpenick zeigten.

Ein längerfristiger Stromausfall hat erhebliche Auswirkungen auf das öffentliche und private Leben

Eine Vielzahl von Gütern des täglichen Bedarfs wie Licht, Heizungen, Kühlschränke, Telefon, Internet, Fernsehen etc. stehen nicht mehr zur Verfügung. Zugangssysteme, Bankautomaten und Rechenzentren fallen aus. Die Trinkwasserversorgung, Verkehrsanlagen, Tankstellen, Supermärkte, Bahnen und der öffentliche Nahverkehr funktionieren nicht mehr. Heimbeatmungspatienten, Medizintechnik, Sicherheitseinrichtungen, Notrufleitungen und Sprechfunk sind betroffen. Ein solches Ereignis kommt einer nationalen Katastrophe gleich.

Es ist daher Aufgabe aller Behörden im Land sowie der Städte und Gemeinden, sich in geeigneter Weise vorzubereiten.

Im Notfall wird in jedem Ortsteil der Stadt Schleusingen eine permanent besetzte Notrufmelde- und Informationsstelle eingerichtet. Diese Stelle wird über Durchsagen mit Feuerwehrfahrzeugen der Bevölkerung mitgeteilt.

Dennoch geht es nicht ohne die Mithilfe der Bevölkerung: diese Broschüre gibt Hinweise darauf, welche Vorkehrungsmaßnahmen die Stadt Schleusingen trifft, wie Sie sich auf einen Stromausfall vorbereiten können und wie Sie sich richtig verhalten.

Lesen Sie die Handlungsempfehlungen und treffen Sie die notwendigen Vorbereitungen.



SORGEN SIE FÜR DEN FALL DER FÄLLE VOR!

Eine Rundum Versorgung für jede Bürgerin und jeden Bürger ist durch die Behörden nicht leistbar. Eine aktive Vorbereitung und Mithilfe der Bevölkerung ist unerlässlich.

Um die Auswirkungen eines langanhaltenden Stromausfalls zu reduzieren, sollte jeder Haushalt so vorbereitet sein, dass er einige Tage ohne Hilfe von außen auskommt. Jeder Bürger muss sich deshalb, entsprechend den Empfehlungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, selbst auf einen Stromausfall vorbereiten.

Vor dem Stromausfall

- Vorrat an Kerzen, Streichhölzern und Taschenlampen anlegen
- Trinkwasser, Lebensmittel und Hygieneartikel für 1–2 Wochen bevorraten
- Batteriebetriebenes Radio vorhalten
- Persönliche Notfallvorsorge: Medikamente, Erste Hilfe Set und Pflegemittel bevorraten
- Ausreichend Bargeld vorrätig haben, da die Bankautomaten nicht funktionieren
- Ersatzbatterien vorhalten
- Warme Kleidung und Decken vorhalten
- Wo notwendig, Vorräte an Holz, Kohle oder Briketts vorhalten
- Treffen Sie Vorkehrungen, um pflegebedürftige Angehörige betreuen zu können

Während des Stromausfalls

- Leitungen für Notrufnummern freihalten: Stromausfall stellt keinen Notfall dar
- Elektrische (Heiz-) Geräte ausschalten, Kühlschränke/Gefrierschränke geschlossen lassen
- Batteriebetriebene Radios liefern Informationen, auf Hinweise achten
- Auf erhöhte Brandgefahr bei Nutzung von Kerzen achten
- Mit einem Camping-bzw. Gaskocher/Grill können kleinere Mahlzeiten zubereitet werden (Nur im Freien verwenden!)
- Eigene Stromaggregate aufgrund giftiger Abgase nur im Freien verwenden!
- Bei Verwendung von Gasflaschen auf ausreichende Belüftung achten!

Nach dem Stromausfall

- Elektrische Geräte nacheinander einschalten, Kontrolle von Uhren und Wecker
- Lebensmittel im (Tief-) Kühlschrank überprüfen
- Vorräte auffüllen
- Vorsorge für nächsten Stromausfall treffen



ENERGIEAUSFALL

VORHANDEN

Kerzen, Teelichter

☐

Streichhölzer, Feuerzeug

☐

Taschenlampe

☐

Reservebatterien

☐

Camping-, Spirituskocher mit Brennmaterial

☐

Heizgelegenheit

☐

Brennstoffe

☐

HYGIENEARTIKEL

VORHANDEN

Seife

☐

Waschmittel

☐

Zahnbürste, Zahnpasta

☐

Set Einweggeschirr & Besteck

☐

Haushaltspapier, Rollen

☐

Toilettenpapier

☐

Müllbeutel

☐

Campingtoilette, Ersatzbeutel

☐

Haushaltshandschuhe

☐

Desinfektionsmittel

☐

LEBENSMITTEL

VORHANDEN

Getränke (2l pro Tag & Person)

☐

Brot, Reis, Kartoffeln, Nudeln

☐

Milch, Milchprodukte

☐

Fette, Öle

☐

Obst, Nüsse

☐

Gemüse

☐

SONSTIGES

VORHANDEN

Taschenmesser, Dosenöffner

☐

Warme Kleidung, Decken

☐

Arbeitshandschuhe

☐

Material zur Wundversorgung

☐

Medikamente

☐

Schaufel, Spaten

☐

RUNDFUNKGERÄT

VORHANDEN

batteriebetriebenes Rundfunkgerät

☐

Reservebatterien

☐

DOKUMENTENMAPPE ANLEGEN